
Rüdtligen-Alchenflüh

Saheim ar Aemme



Organisationsreglement

Gültig ab 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE.....	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
A.4 DIE REVISIONSSTELLE.....	5
A.3 DER GEMEINDERAT.....	6
A.5 DIE KOMMISSIONEN.....	8
A.6 PERSONALBESTIMMUNGEN.....	8
A.7 DAS SEKRETARIAT.....	9
B. POLITISCHE RECHTE	9
B.1 STIMMRECHT.....	9
B.2 INITIATIVE.....	9
B.3 PETITION.....	10
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	10
C.1 ALLGEMEINES.....	10
C.2 ABSTIMMUNGEN.....	12
C.3 WAHLEN.....	13
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	15
D.1 ÖFFENTLICHKEIT.....	15
D.2 INFORMATION.....	16
D.3 PROTOKOLLE.....	16
E. AUFGABEN	17
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG.....	17
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG.....	17
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	18
F.1 VERANTWORTLICHKEIT.....	18
F.2 RECHTSPFLEGE.....	19
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
AUFLAGEZEUGNIS	20
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	21
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	26
ANHANG III	27
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE ANSTALTEN.....	27
ANHANG IV: JAHRESENTSCHÄDIGUNG GEMEINDERAT	27

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) die Revisionsstelle,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,
- f) Gemeindepräsident und Gemeindevizepräsident

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit Urne

a) Wahlen

Art. 3 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

- 1) im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
 - a) den Gemeinderatspräsidenten,
- 2) im Verhältniswahlverfahren (Proporz)
 - a) die übrigen 4 Mitglieder des Gemeinderates
 - b) die 4 Mitglieder der Baukommission

² Die Ermittlung des Gemeinderates erfolgt nach Art. 34 ff des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen der Gemeinde Rüttligen-Alchenflüh, wobei der Gemeinderatspräsident nicht eingerechnet wird.

³ Wird der Gemeinderatspräsident auch als Gemeinderat gewählt, ist Art. 44 des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen der Gemeinde Rüttligen-Alchenflüh anzuwenden.

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- a) neue Ausgaben gemäss Art. 6 Bst. g) über Fr. 1 Mio.,
- b) neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 200'000.00
- c) über Initiativen, sofern diese in die Finanzkompetenz der Gemeindeurnenabstimmung fallen.

Zuständigkeit

a) Wahlen

Art. 5 Die Versammlung wählt:

- a) den Gemeindepräsidenten und dessen Stellvertreter
- b) die Stimmenzähler,

Liegen nur so viele gültige Wahlvorschläge vor, als Ämter bzw. Stellen zu besetzen sind, so gelten die Vorgesprochenen ohne Wahlverhandlung als gewählt.

b) Sachgeschäfte

Art. 6 Die Versammlung beschliesst

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Organisationsreglements und des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen
- b) die Annahme, Abänderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung sowie der Überbauungsordnungen. Vorbehalten bleibt die kantonale Gesetzgebung
- e) alle übrigen Reglemente, vorbehaltlich der Befugnisse des Gemeinderates
- d) über Initiativen, sofern in die Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung fallend
- e) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern (z.B. Liegenschaftssteuern)
- f) die Jahresrechnung
- g) über folgende Geschäfte zwischen Fr. 200'000.00 bis Fr. 1 Mio. abschliessend:
 - Neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen.
- h) neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 40'000.00 bis Fr. 200'000.00
- i) Die Ernennung einer Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.
- j) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- k) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei bloss Grenzvereinbarungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 7 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 8 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 9 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.4 Die Revisionsstelle

Grundsatz

Art. 10 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle, welche von der Versammlung für jeweils 4 Jahre ernannt wird.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

Listenauskünfte

⁴ Der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.

⁵ Die systematische geordnete Bekanntgabe der Daten ist gestattet. Die können sowohl zu ideellen als auch zu kommerziellen Zwecken bekanntgegeben werden.

⁶ Die zu erhebenden Gebühren sind im Gebührenreglement der Gemeinde Rüttligen-Alchenflüh geregelt.

⁷ Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz	Art. 11 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 12 ¹ Der Gemeinderat besteht inklusive seines Präsidenten aus 5 Mitgliedern. ² Er bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.
Organisation	Art. 13 ¹ Der Gemeinderat weist jedem Mitglied ein Ressort zu. Der Ressortvorsteher übernimmt gemäss Anhang I den Vorsitz der entsprechenden Kommission ² In besonderen Fällen kann der Gemeinderat nach Absprache mit dem Ressortvorsteher und den Kommissionsmitgliedern den Vorsitz auch einem anderen Mitglied der Kommission für die ganze oder restliche Amtsdauer zuteilen.
Zuständigkeiten	Art. 14 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. ² Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über: a) neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.00 abschliessend. b) neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000.00 abschliessend c) gebundene Ausgaben abschliessend. Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt. d) die Schaffung, Aufhebung und Reduktion von Stellen, unabhängig der damit verbundenen Ausgaben e) die Zusicherung und Erteilung des Gemeindebürgerrechtes f) Reglementsanpassungen, soweit sie durch eine übergeordnete Gesetzgebung zwingend vorgeschrieben werden, g) einen freien Ratskredit von Fr. 20'000.00. Er stellt ihn in das Budget ein.
Wahlen Kommissionsmitglieder, Abgeordnete, Delegierte und Funktionäre	³ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen (mit Ausnahme der Baukommission), des Abstimmungs- und Wahlausschuss, die Abgeordneten und Delegierten der Gemeindeverbände und Organisationen, die Funktionäre, Mitglieder des Verwaltungsrates der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Werkhofunternehmens.
Schulwesen	⁴ Der Gemeinderat ist verantwortlich für das gesamte Schulwesen der Gemeinde Rüdtligen-Alchenflüh.

⁵ Unter Vorbehalt der Zustimmung der kantonalen Bildungs- und Kulturdirektion beschliesst der Gemeinderat über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Schulen, Primarklassen, die Einführung von weiterem für die Gemeinde nicht obligatorischen Unterricht und Spezialunterricht, über die Errichtung und Aufhebung von Kindergärten und Kindergartenklassen.

⁶ Der Gemeinderat beschliesst weiter über die Integration und Zusammenarbeit von Schulen ausserhalb des Gemeindegebietes mit der Schule Rüdltigen-Alchenflüh

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 15 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

Art. 16 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- f) die Anweisungsbefugnis,
- g) die Unterschriftsberechtigung.

² Darüber hinaus ist der Gemeinderat insbesondere zuständig zum Erlass von Verordnungen über

- das Personal
- die Parkplatzbewirtschaftung
- die Berechtigungsregelung Gemeinderegister-System GERES
- den Datenschutz
- die Internetbekanntgabe von öffentlichen Informationen
- Ausführungsbestimmungen zu beschlossenen Reglementen, sofern er dazu ermächtigt worden ist.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen	Art. 17 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt. ² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen und aufheben. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.
Nichtständige Kommissionen	Art. 18 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen. ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
Delegation	Art. 19 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnis übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Beschlusses. ³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Personalbestimmungen

Personalbestimmungen	Art. 20 ¹ Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik. ² Das Personal wird, mit Ausnahme des Hilfspersonals, öffentlich-rechtlich angestellt. ³ Der Gemeinderat ordnet in der Personalverordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Die Gehaltsklasse wird aufgrund der Anforderung und der Belastung sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft festgelegt. ⁴ Bezüglich Treuepflicht, Streikverbot, Geheimhaltungsgebot und Nebenbeschäftigungen gelten die Regelungen des kantonalen Personalrechts. ⁵ Das Personal ist verpflichtet, betrieblich notwendige Überzeitarbeit und Pikettdienst zu leisten.
----------------------	---

⁶ Der Gemeinderat regelt das Weitere in der Personalverordnung und stützt sich in den Grundzügen auf das Kantonale Personalrecht. In der Personalverordnung werden ebenfalls die Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen der Behördenmitglieder, der Funktionäre sowie des Personals festgelegt. Die Jahresentschädigung für den Gemeinderat wird in Anhang IV zu diesem Reglement geregelt

A.7 Das Sekretariat

Stellung

Art. 21 Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 22 ¹ Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 23 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

- ² Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens 10% der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
 - innert der Frist nach Art. 24 eingereicht ist,
 - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
 - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
 - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
 - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 24 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

Prüfung

² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine formelle Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

	³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt. Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. ⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 25 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 23 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 26 ¹ Der Gemeinderat legt die Initiative innert zwölf Monaten seit ihrer Einreichung dem zuständigen Gemeindeorgan zur Abstimmung vor.
Gegenvorschlag	² Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder bei Initiativen in Form eines ausgearbeiteten Vorschlages einen Gegenvorschlag unterbreiten. ³ Stimmt er einer in Form einer einfachen Anregung eingereichten Initiative zu, kann er direkt eine entsprechende Vorlage ausarbeiten und zur Abstimmung unterbreiten.

B.3 Petition

Petition	Art. 27 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb von sechs Monaten zu prüfen und zu beantworten.
----------	---

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 28 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein – im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen; – im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen. ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
------------------------	---

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 29 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 30 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 31 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Der Gemeindepräsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 32 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Gemeindepräsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 33 ¹ Der Gemeindepräsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Der Gemeindepräsident entscheidet Rechtsfragen. Er kann sie mit dem Gemeindeschreiber oder den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern besprechen.

Eröffnung

Art. 34 Der Gemeindepräsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 35 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 36 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Gemeindepräsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Gemeindepräsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Gemeindepräsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 38 Der Gemeindepräsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 39 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Gemeindepräsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 40) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 40 ¹ Der Gemeindepräsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen vor, stellt der Gemeindepräsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Gemeindepräsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung	Art. 41 Der Gemeindepräsident stellt am Schluss die obsiegende Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
Form	Art. 42 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 43 Der Gemeindepräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	Art. 44 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit	Art. 45 Wählbar sind a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c) in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen, d) in das Organ der Revisionsstelle die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Unvereinbarkeit	Art. 46 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ³ Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal der Gemeinde Rüttligen-Alchenflüh angehören.
Verwandtenausschluss	Art. 47 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Revisionsstelle richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).

Ausscheidungsregeln	Art. 48 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 47, gilt mangels freiwilligen Verzichtes diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Gemeindepräsident zieht bei Stimmengleichheit das Los. ² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht. ³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
Offenlegungspflicht	Art. 49 Jeder Kandidat für den Gemeinderat, der Revisionsstelle oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amtsdauer	Art. 50 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. ² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.
Amtszeitbeschränkung	Art. 51 Die Amtszeit ist unbeschränkt.
Wahlverfahren	Art. 52 a) Der Gemeindepräsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. b) Der Gemeindepräsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeindepräsident die Vorgeschlagenen als gewählt. d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber. f) Die Stimmberechtigten dürfen – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind; – nur wählen, wer vorgeschlagen ist. g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein. h) Die Stimmenzähler sowie der Gemeindeschreiber – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind – scheiden ungültige Zettel von den gültigen und – ermitteln das Ergebnis.
Ungültiger Wahlgang	Art. 53 Der Gemeindepräsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Nicht zu berücksichtigende Zettel	Art. 54 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt. ¹ Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen	Art. 55 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzähler sowie der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 56 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 57 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeindepräsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 58 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 59 Der Gemeindepräsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	Art. 60 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet werden.
---------------------	---

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 61 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar. Der Gemeinderat erlässt ein Informationskonzept.

Auskünfte

Art. 62 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Bekanntgabe von Personendaten gemäss dem kantonalen Datenschutzgesetz erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch die Gemeindeverwaltung.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

³ Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 63 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 64 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 65 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 66 ¹ Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	Art. 67 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben. ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
Selbstgewählte Aufgaben a) Grundlage	Art. 68 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	Art. 69 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	Art. 70 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 71 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 72 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 73¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 74¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 75¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und der Revisionsstelle.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 76 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 77 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 78 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 79 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2023 nach diesem Reglement gewählt.

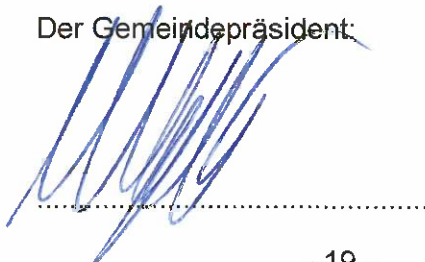
Inkrafttreten

Art. 80 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

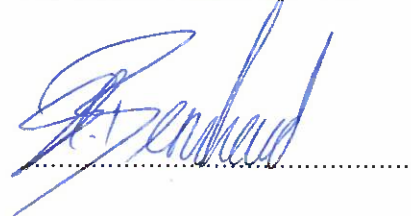
² Es hebt das Organisationsreglement vom 05. Dezember 2001 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 9. Juni 2021 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeindeschreiberin:



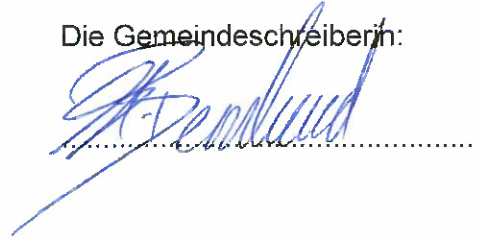
Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 10. Mai 2021 bis am 09. Juni 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 06. Mai 2021 und Nr. 19 vom 13. Mai 2021 bekannt.

Ort, Datum

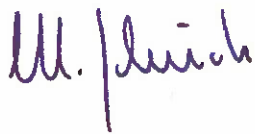
Alchenflüh, 23. August 2021

Die Gemeindeschreiberin:



GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 2. Sep. 2021



Anhang I: Ständige Kommissionen

Baukommission

Mitgliederzahl:	5, davon der Ressortvorsteher von Amtes wegen
Vorsitz/Präsidium:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Urnenwahlen
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Kafra-Betriebsleiter, Ackerbaustellenleiter, Feueraufseher, Feuerbrandkontrolleur, Kreiskaminfegermeister, Ölfeuerungskontrolleur, Pflanzlandverwalter, Schwellenmeister, Bfu-Sicherheitsdelegierter
Zusammenarbeit:	Öffentlich-rechtliche Anstalt Werkhofunternehmen Rüttligen-Alchenflüh/Lyssach
Aufgaben:	Erledigung der Aufgaben gemäss: • Baureglement • Wasserversorgungsreglement mit Gebührenreglement und Wassertarif • Abwasserreglement mit Gebührenreglement und Abwassertarif • Abfallreglement mit Gebührentarif und Ausführungsbestimmungen • Antennenreglement • Gebührentarif über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt in der Gemeinde Rüttligen-Alchenflüh • Massnahmenplanung und Umsetzung im Energiebereich

Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches über beschlossene Budgetkredite
Unterschrift:	Präsidium, Vizepräsidium und Sekretär kollektiv zu Zweien
Sekretariat beratend mit Antragsrecht:	Gemeindeverwaltung

Bildungskommission

Mitgliederzahl:	3, davon der Ressortvorsteher von Amtes wegen
Vorsitz/Präsidium:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Haus-/Anlagewarte, Lehrerschaft, Kindergartenlehrkräfte, Schulleitung,
Zusammenarbeit:	Schulsozialarbeit/Kindertagesstätten und Tagesschule der Gemeinde
Aufgaben:	Die Bildungskommission - regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung die Teilnahme der Lehrerschaft und der Schulleitung an ihren Sitzungen - unterstützt den Gemeinderat in seinen Aufgaben gemäss Art. 14 des Organisationsreglements und stellt Bericht und Antrag. - ist erste Anlaufstelle für den Kindergarten und die Primarschule. Sie bereitet die strategische Führung der Schule vor. - achtet auf eine geeignete Mitwirkungsmöglichkeit der Eltern respektive nimmt diese, soweit keine zusätzliche Mitwirkungsmöglichkeit der Eltern besteht, selber - überwacht den baulichen Zustand der Liegenschaften im gesamten Schulareal und stellt Bericht und Antrag für Sanierungsprojekte. - ist für die Haus-/Anlagewarte zuständig (strategische Führung). - übt die Aufsicht in Bezug auf die Vermietung der Räumlichkeiten in der Schulanlage aus. - Nimmt die Aufsicht und Kontrolle BMX Bahn wahr und prüft das Veranstaltungskonzept und stellt Antrag an den Gemeinderat.

Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches über beschlossene Budgetkredite
Unterschrift:	Präsidium, Vizepräsidium und Sekretär kollektiv zu Zweien
Sekretariat beratend mit Antragsrecht:	Gemeindeverwaltung

Tagesschul -und KITA-Aufsichtskommission

Mitgliederzahl:	5, davon der Ressortvorsteher Bildung sowie Ressortvorsteher Kultur, Soziales und Einbürgerung, die pädagogische Schulleitung, der Finanzverwalter und der Gemeindeschreiber von Amtes wegen
Vorsitz/Präsidium:	Ressortvorsteher Soziales oder Bildung
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	---
Aufgaben:	Die Kommission nimmt weitgehend folgende Aufgaben wahr: - stellt bei Bedarf Bericht und Antrag an die Bildungskommission (Aufsichtsorgan Tagesschule) und den Gemeinderat (Aufsichtsorgan Kindertagesstätte) - Überwachung/Aufsicht im Auftrag der Bildungskommission und des Gemeinderates für das Chinderhus Alchenflüh und Umgebung mit Tagesschulangebot und Kindertagesstätte gemäss gesetzlichen Vorgaben und Leistungsvertrag. - Regelmässige Berichterstattung mit Bericht und Antrag an die kommunalen Aufsichtsorgane Bildungskommission und Gemeinderat - Regelmässiger Besuch des Chinderhus Alchenflüh - Kontaktpflege und Informationsaustausch mit den kantonalen Aufsichts- und Bewilligungsorganen der BKD und GSI. - Verabschiedung der Rapportierung und Abrechnungsgrundlagen

Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches über beschlossene Budgetkredite
Unterschrift:	Präsidium, Vizepräsidium und Sekretär kollektiv zu Zweien
Sekretariat beratend mit Antragsrecht:	Gemeindeverwaltung

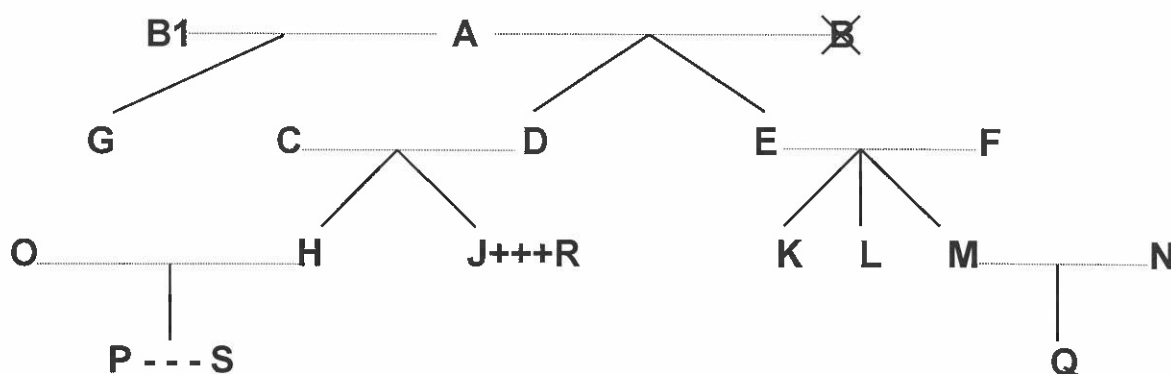
Kultur-, Sozial und Einbürgerungskommission

Mitgliederzahl:	3, Ressortvorsteher Kultur, Soziales und Einbürgerungen von Amtes wegen
Vorsitz/Präsidium:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	---
Zusammenarbeit:	Schulsozialarbeit
Aufgaben:	- Prüfung eingegangener Einbürgerungsgesuche, Durchführung Einbürgerungsgespräche, Bericht und Antragstellung zu Händen Gemeinderat. - Überwachung und Bearbeitung Einbürgerungsverfahren in der Gemeinde - Organisation und Durchführung Altersreise, Weihnachtsbesuche (Altersheime) und weitere Anlässe - Verbindungsfunktion zwischen Gemeinderat und Drittorganisationen - Schulsozialarbeit
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches über beschlossene Budgetkredite
Unterschrift:	Präsidium, Vizepräsidium und Sekretär kollektiv zu Zweien
Sekretariat beratend mit Antragsrecht:	Gemeindeverwaltung

Ausschuss Schulsozialarbeit

Mitgliederzahl:	Der Ausschuss Schulsozialarbeit besteht aus acht Mitgliedern, jeweils Ressortvorsteher Bildung oder Kultur, Sozial und Einbürgerungen und Schulleiter Rüttligen-Alchenflüh und der Anschlussgemeinden Aefligen und Lyssach, Schulsozialarbeiter.
Vorsitz/Präsidium:	Ressortvorsteher Bildung oder Kultur, Sozial und Einbürgerungen
Wahlorgan:	Gemeinderat Die Gemeinderatsvertreter aus Aefligen und Lyssach werden durch die jeweiligen Gemeinderäte gewählt. Die Schulleiter Rüttligen-Alchenflüh und der Anschlussgemeinden Aefligen und Lyssach sowie der Schulsozialarbeiter gehören dem Ausschuss von Amtes wegen an.
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat.
Untergeordnete Stellen:	Schulsozialarbeiter
Beratende Funktion auf Einladung	Leiter Regionaler Sozialdienst Untere Emme
Zuständigkeiten/ Aufgaben:	Die Aufgaben richten sich nach der Leistungsvereinbarung sowie den gesetzlichen Bestimmungen.
Zusammenarbeit	Schulsozialarbeit, Sozialkommission, Bildungskommission, Regionaler Sozialdienst Untere Emme
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen des Budgets und der beschlossenen Sachgeschäfte bis maximal Fr. 2'000.-- im Einzelfall.
Unterschrift:	Präsidium, Vizepräsidium und Sekretär kollektiv zu Zweien
Sekretariat beratend mit Antragsrecht:	Schulsozialarbeiter

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

—	= Ehe
	= Abstammung
×	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, der Revisionsstelle angehören.

Anhang III

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE ANSTALTEN

Die Gemeinde Rüttligen-Alchenflüh führt oder ist an folgenden öffentlich-rechtlichen Anstalten beteiligt:

Öffentlich-rechtliches Werkhofunternehmen Rüttligen-Alchenflüh/Lyssach

Das öffentlich-rechtliche Unternehmen führt im Auftrag der beiden Gemeinden Rüttligen-Alchenflüh und Lyssach die ihr übertragenen Aufgaben (gemäss Produktbeschrieben) im Werkhofbereich.

Die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Werkhofunternehmung richten sich nach dem Organisationsreglement der öffentlich-rechtlichen Werkhofunternehmung.

Anhang IV; Jahresentschädigung Gemeinderat

Die feste Jahresentschädigung für den 5-köpfigen Gemeinderat darf die Summe von Fr. 70'000.00 nicht übersteigen. Den Mitgliedern des Gemeinderates werden folgende feste Entschädigungen ausgerichtet:

- | | |
|--|---------------|
| - Gemeinderatspräsident (Ressort Präsidiales/öffentliche Sicherheit) | Fr. 25'000.00 |
| - Gemeinderatsvizepräsident | Fr. 8'000.00 |
| - Gemeinderatsmitglieder (pro Mitglied) | Fr. 5'000.00 |